

Geschäftsverzeichnismr. 6371
Entscheid Nr. 61/2018 vom 31. Mai 2018

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 12. Juli 2015 über die Bekämpfung der Tätigkeiten der Geier-Fonds, erhoben von der Gesellschaft nach dem Recht der Kaimaninseln « NML Capital Ltd ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 1. März 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. März 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Gesellschaft nach dem Recht der Kaimaninseln « NML Capital Ltd », unterstützt und vertreten durch RA F. Murlon Beernaert und RÄin P. Gennari Curlo, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 12. Juli 2015 über die Bekämpfung der Tätigkeiten der Geier-Fonds (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. September 2015).

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Comité pour l'abolition des dettes illégitimes » (vormals VoG « Comité pour l'Annulation de la Dette du Tiers Monde », der VoG « Centre National de Coopération au Développement » und der VoG « Koepel van de Vlaamse Noord-Zuidbeweging - 11.11.11 », unterstützt und vertreten durch RA O. Stein, in Brüssel zugelassen,

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA B. Lombaert, in Brüssel zugelassen.

Die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 13. Dezember 2017 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und A. Alen beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 7. Februar 2018 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der intervenierenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 7. Februar 2018 den Sitzungstermin auf den 7. März 2018 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 7. März 2018

- erschienen

. RA F. Murlon Beernaert und RÄin P. Gennari Curlo, für die klagenden Partei,

. RA O. Stein, für die VoG « Comité pour l'abolition des dettes illégitimes », die VoG « Centre National de Coopération au Développement » und die VoG « Koepel van de Vlaamse Noord-Zuidbeweging - 11.11.11 »,

. RA B. Lombaert und RÄin S. Adriaenssen, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und A. Alen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 « zur Bekämpfung der Aktivitäten von Geierfonds » bestimmt:

« Verfolgt ein Gläubiger durch den Ankauf einer Anleihe oder einer Forderung gegen einen Staat einen ungerechtfertigten Vorteil, sind seine Ansprüche gegen den Schuldnerstaat auf den Preis beschränkt, den er bezahlt hat, um diese Anleihe oder diese Forderung zu kaufen.

Unabhängig von dem Recht, das auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Schuldnerstaat anwendbar ist, darf auf Antrag eines solchen Gläubigers in Belgien kein Vollstreckungstitel erteilt werden und darf in Belgien keine Sicherungs- oder Vollstreckungsmaßnahme im Hinblick auf eine in Belgien zu erhaltende Zahlung angeordnet werden, wenn diese Zahlung ihm einen ungerechtfertigten Vorteil, wie er im Gesetz definiert ist, verschafft.

Die Verfolgung eines ungerechtfertigten Vorteils ergibt sich aus dem Vorhandensein eines offenkundigen Missverhältnisses zwischen dem Ankaufswert der Anleihe oder der Forderung, den der Gläubiger bezahlt hat, und dem Nennwert der Anleihe oder der Forderung oder auch zwischen dem Ankaufswert der Anleihe oder der Forderung, den der Gläubiger bezahlt hat, und den Beträgen, deren Zahlung er verlangt.

Damit es sich um einen ungerechtfertigten Vorteil handelt, muss zusätzlich zu dem in Absatz 2 erwähnten offenkundigen Missverhältnis mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Der Schuldnerstaat befand sich zum Zeitpunkt des Ankaufs der Anleihe oder der Forderung in eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung;

- der Gläubiger hat seinen Sitz in einem Staat oder Hoheitsgebiet:

- a)* der bzw. das auf der von der Financial Action Task Force (FATF) erstellten Liste der nicht kooperativen Länder und Hoheitsgebiete steht, oder

- b)* der bzw. das in Artikel 307 § 1 Absatz 5 Einkommensteuergesetzbuch 1992 erwähnt ist, oder

c) der bzw. das auf der vom König erstellten Liste der Staaten steht, die sich weigern, ein Abkommen auszuhandeln und zu unterzeichnen, in dem der automatische Informationsaustausch in Steuer- und Banksachen mit Belgien ab 2015 gemäß den OECD-Standards vorgesehen ist;

- der Gläubiger macht systematisch Gebrauch von Gerichtsverfahren, um die Rückzahlung der Anleihe oder der Anleihen durchzusetzen, die er bereits vorher angekauft hat;

- für den Schuldnerstaat wurden Umschuldungsmaßnahmen ergriffen, an denen der Gläubiger die Beteiligung verweigert hat;

- der Schuldner hat die schwache Position des Schuldnerstaats missbraucht, um eine offenkundig unausgewogene Rückzahlungsvereinbarung auszuhandeln;

- die vollständige Rückzahlung der vom Gläubiger geforderten Beträge hätte identifizierbare negative Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen des Schuldnerstaats und kann möglicherweise die sozioökonomische Entwicklung seiner Bevölkerung gefährden ».

Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 bestimmt:

« Das vorliegende Gesetz gilt vorbehaltlich der Anwendung internationaler Verträge, des Rechts der Europäischen Union oder bilateraler Verträge ».

In Bezug auf die Zulässigkeit der Schriftsätze des Komitees für die Streichung der Schulden der Dritten Welt (« Comité pour l'Annulation de la Dette du Tiers Monde »), des Nationalen Zentrums für Entwicklungszusammenarbeit (« Centre national de Coopération au Développement ») und des Dachverbands der flämischen Nord-Südbewegung (« Koepel van de Vlaamse Noord-Zuidbeweging - 11.11. »).

B.2. Aus der am 17. Dezember 2005 von der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht « Centre national de Coopération au Développement » angenommenen Satzung, wie sie in den Anlagen des Belgischen Staatsblatts vom 2. Januar 2006 veröffentlicht und von der klagenden Partei vorlegt wurde, geht hervor, dass die Unternehmensnummer dieser Vereinigung sehr wohl die ist, die von dieser dem Gerichtshof mitgeteilt wurde.

B.3.1. Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bestimmt:

« Wenn der Verfassungsgerichtshof über die in Artikel 1 erwähnten Nichtigkeitsklagen befindet, kann jede Person, die ein Interesse nachweist, binnen dreißig Tagen ab der in Artikel 74 vorgeschriebenen Veröffentlichung in einem Schriftsatz ihre Bemerkungen an den Verfassungsgerichtshof richten. Sie wird dadurch als Partei des Rechtsstreits angesehen ».

Ein Interesse im Sinne dieser Bestimmung weist eine Person nach, die beweist, dass ihre Situation direkt von dem Entscheid betroffen sein kann, den der Gerichtshof im Zusammenhang mit der Nichtigkeitsklage erlassen muss.

B.3.2. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die nicht ihr persönliches Interesse geltend macht, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass der vom Gerichtshof zu erlassene Entscheid ihren Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tabächlich erstrebt wird.

B.3.3. Das angefochtene Gesetz ist aus einem Gesetzesvorschlag hervorgegangen, an dessen Abfassung die beiden ersten Vereinigungen, die eine Stellungnahme an den Gerichtshof gerichtet haben, aktiv beteiligt waren (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1057/003, S. 6; *Vollständiger Bericht*, Kammer, 25. Juni 2015, CRIV 54 PLEN 057, S. 51, 59, 60 und 62).

Artikel 3 der Satzung des « Comité pour l'Annulation de la Dette du Tiers Monde », die am 4. Juni 2009 angenommen wurde (in den Anlagen des *Belgischen Staatsblatts* vom 11. August 2009 veröffentlicht), bestimmt:

« Zweck der Vereinigung ist es:

- das Entstehen einer gerechteren Welt unter Achtung der Souveränität der Völker, der sozialen Gerechtigkeit, der Gleichheit von Männern und Frauen zu fördern.

Sie verwirklicht ihren Zweck mit den folgenden Mitteln:

- durch die Verbesserung der Information und der Bildung über Entwicklungsprobleme, insbesondere im Rahmen der Nord-Süd-Beziehungen;

- durch das Ergreifen von allen Initiativen, die Organisation von allen Aktionen, die Verbreitung von allen Informationen, die Durchführung von allen Projekten, mit denen die internationale Solidarität zwischen Bürgerinnen und Bürgern der Welt, unabhängig davon, ob sie im Norden oder im Süden, im Osten oder im Westen leben, gefördert werden kann.

Die Vereinigung kann alle Handlungen vornehmen, die mittelbar oder unmittelbar mit ihrem Zweck zusammenhängen ».

Artikel 3 der Satzung des « Centre national de Coopération au Développement », um den es in B.2 geht, bestimmt:

« Gegenstand der Vereinigung ist es:

a) - eine Koordinationsaufgabe der Nichtregierungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit, der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Organisationen und der Organisationen für ständiges Lernen, die es in der französischen Gemeinschaft und der deutschsprachigen Gemeinschaft gibt und die im Bereich der internationalen Solidarität aktiv sind oder ein aktives Interesse an diesem Bereich der internationalen Solidarität zeigen, hinsichtlich gemeinsamer politischer Positionen, der Hilfspolitik, der internationalen Vertretung usw. zu übernehmen. Diese Aufgabe wird unter anderem in Zusammenarbeit mit der VoG 11.11.11. – Koepel van de Vlaamse Noord-Zuidbeweging organisiert.

- in diesem Bereich Positionen festzulegen und Aktionen durchzuführen;

b) die Entwicklungsprobleme zu untersuchen, um die Verbesserung der Politik Belgiens, der Körperschaften der Regionen, Gemeinschaften, Gemeinden und Europas auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit voranzutreiben;

c) die Zusammenarbeit zwischen Nichtregierungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit zu fördern und das von ihnen Erreichte bekannt zu machen;

d) die Information und die Bildung der öffentlichen Meinung auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit zu fördern;

e) Informations-, Sensibilisierungs- und Geldbeschaffungskampagnen, darunter unter anderem die Aktion 11.11.11, zu organisieren ».

Diese Vereinigungen verfolgen somit einen Zweck, den der Entscheid, den der Gerichtshof erlassen muss, beeinträchtigen könnte.

B.3.4. Die Interventionsschriftsätze sind zulässig.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage

In Bezug auf den Nachweis des Klageerhebungsbeschlusses

B.4.1. Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, dessen Zweck es unter anderem ist, dass der Gerichtshof und die Parteien überprüfen können, ob eine Klage auf Nichtigerklärung ordnungsgemäß erhoben wurde, sieht vor, dass der Nachweis des Klageerhebungsbeschlusses « auf erstes Verlangen » beizubringen ist, wenn die Nichtigkeitsklage von einer juristischen Person erhoben wird.

Der Gerichtshof kann folglich auf eine solche Aufforderung verzichten, insbesondere wenn die juristische Person von einem Rechtsanwalt vertreten wird. Jedoch verbleibt den anderen Parteien das Recht, mit allen rechtlichen Mitteln nachzuweisen, dass der Beschluss nicht vom zuständigen Organ der juristischen Person gefasst wurde.

Wenn die juristische Person den Beschluss zur Erhebung der Nichtigkeitsklage beibringt, wird die Vermutung, dass dieser Beschluss wirksam von dem zuständigen Organ dieser juristischen Person gefasst wurde, hinfällig.

B.4.2. Aus einem von NLM Capital Ltd vorgelegten Dokument geht hervor, dass der Beschluss zur Erhebung der Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 12. Juli 2015 von sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats dieser Gesellschaft an einem unbekanntem Datum gefasst wurde. Auf der letzten Seite dieses Dokuments, die der Unterschrift aller Verwaltungsratsmitglieder vorbehalten ist, ist nur der Name von zwei Verwaltungsratsmitgliedern vermerkt, unter dem sich zwei Unterschriften befinden.

Aus dem letzten von der NLM Capital Ltd vorgelegten Dokument ergibt sich, dass der Alleinverwalter dieser Gesellschaft am 19. Oktober 2009 zurückgetreten ist und als Verwaltungsratsmitglieder die beiden vorerwähnten Personen bestellt hat.

Schließlich geht aus der Satzung von NLM Capital Ltd hervor, dass ihre Verwaltungsratsmitglieder alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben, deren Geschäfte grundsätzlich von ihnen geführt werden.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass nicht nachgewiesen wurde, dass der Beschluss zur Erhebung der Klage auf Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 12. Juli 2015 nicht vom zuständigen Organ der juristischen Person gefasst wurde.

B.4.3. Die Klage ist zulässig.

In Bezug auf die Zuständigkeit des Gerichtshofes

B.5.1. Aus der Darlegung des ersten Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof unter anderem zu der Vereinbarkeit von Artikel 2 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 mit Artikel 1134 des Zivilgesetzbuches befragt wird.

B.5.2. Weder Artikel 142 der Verfassung noch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof verleihen dem Gerichtshof die Befugnis, Gesetzesbestimmungen im Hinblick auf andere Gesetzesbestimmungen zu prüfen, die keine Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Föderalbehörde, den Gemeinschaften und den Regionen sind.

B.5.3. Es fällt daher nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofs, den ersten Klagegrund zu prüfen, insofern er sich aus der Verletzung von Artikel 1134 des Zivilgesetzbuches ableitet.

B.6.1. Aus der Darlegung des dritten Klagegrunds ergibt sich, dass der Gerichtshof unter anderem aufgefordert wird, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 für nichtig zu erklären, da es den in Absatz 3 und im ersten, zweiten, fünften und sechsten Gedankenstrich von Absatz 4 aufgeführten « Kriterien » an Sachdienlichkeit mangle.

B.6.2. Weder Artikel 142 der Verfassung noch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof verleihen dem Gerichtshof die Befugnis, Gesetzesbestimmungen allein aus dem Grund für nichtig zu erklären, dass es ihnen an Sachdienlichkeit mangelt.

B.6.3. Es fällt daher nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofs, den dritten Klagegrund zu prüfen, insoweit er sich auf diese Kritik beschränkt.

Was die Klagegründe betrifft

B.7. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch diese Bestimmungen verletzt würden.

B.8.1. Aus der Darlegung des ersten Klagegrunds geht hervor, dass das Gesetz vom 12. Juli 2015 die unternehmerische Freiheit verletze, die durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt sei.

In der Antragsschrift ist jedoch nicht dargelegt, inwiefern dieses Gesetz gegen diese Bestimmungen verstoßen würde.

B.8.2. Insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union abgeleitet ist, ist der erste Klagegrund unzulässig.

B.9.1. Der dritte Klagegrund ist aus dem Verstoß von Artikel 2 Absatz 4 dritter Gedankenstrich des Gesetzes vom 12. Juli 2015 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet, da er den Gläubiger, der bei einem Gericht die Verurteilung seines Schuldners zur Zahlung seiner Schuld beantragt hat, seines Rechts auf einen wirksamen Rechtsschutz berauben würde.

B.9.2. Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen

Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben ».

B.9.3. Damit ein Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet ist, zulässig ist, muss plausibel angegeben werden, gegen welches andere, durch diese Konvention garantierte Recht ein Verstoß droht, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft.

Insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet ist, ist der dritte Klagegrund unzulässig.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

Die Ungleichbehandlungen

B.10.1. Der erste Klagegrund ist in erster Linie aus einem Verstoß von Artikel 2 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, insofern mit dieser Gesetzesbestimmung dadurch, dass die durch sie festgelegten rechtlichen Beschränkungen nur für den Gläubiger gelten, der durch den Ankauf einer Anleihe oder einer Forderung gegen einen Staat einen ungerechtfertigten Vorteil im Sinne dieses Gesetzes verfolgt, eine diskriminierende unterschiedliche Behandlung zwischen einerseits dieser Art von Gläubiger und andererseits dem Gläubiger eingeführt würde, der ebenfalls einen ungerechtfertigten Vorteil durch den Ankauf einer Anleihe, die einem anderen Schuldner als einem Staat eingeräumt wurde, oder der Schuld eines solchen Schuldners verfolgt hat, dem Gläubiger, der durch einen solchen Ankauf keinen ungerechtfertigten Vorteil verfolgt, sowie dem Gläubiger, der einen Anleihevertrag mit einem Staat abgeschlossen hat oder eine Forderung gegen einen Staat hält, ohne sie angekauft zu haben.

B.10.2. Der Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass eine unterschiedliche Behandlung von Kategorien von Personen besteht, sofern sie auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.10.3.1. Das Gesetz vom 12. Juli 2015 hat das Ziel, die Aktivität von bestimmten « Investmentfonds, die Staatsanleihen oder Forderungen gegen Staaten zu Tiefstpreisen kaufen, um anschließend ein Gerichtsverfahren anzustrengen und sie zu zwingen, den Nennwert (den ursprünglichen Betrag der Forderung) dieser Anleihen oder dieser Forderung zum Zeitpunkt ihrer Emission oder ihres Entstehens zuzüglich Verzugszinsen zu bezahlen, » zu bekämpfen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1057/001, S. 3).

Es stützt sich auf die folgende allgemeine Feststellung:

« Le scénario de leur action est, en général, identique: ils rachètent à très bas prix des créances sur des Etats très fortement endettés, voire au bord de l'insolvabilité, en spéculant sur l'amélioration de la situation de ces Etats, sur l'existence d'avoirs saisissables ou encore sur l'octroi à ces Etats d'aides ou autres sommes qui pourraient faire l'objet de saisies. Dès que les circonstances sont favorables, ils entament une procédure judiciaire devant le tribunal le plus réceptif à leur thèse. Une fois la décision de justice obtenue, ils l'exécutent par des saisies en n'importe quel endroit du monde sur les avoirs de l'Etat considéré ou sur des créances de cet Etat sur des tiers. Ces tiers sont alors contraints de payer entre les mains du fonds vautour et non à l'Etat qui est leur créancier » (*ibid.*).

B.10.3.2. Mit den in Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 aufgeführten Regeln wird bezweckt, das Verhalten von Personen zu beeinflussen, die Forderungen gegen Staaten halten (*ebd.*, Nr. 1057/001, SS. 3, 5-6, 10-11; *ebd.*, Nr. 1057/003, SS. 3, 7, 10, 12, 14, 16-17), und nicht das Verhalten von Gläubigern anderer Arten von öffentlichen Behörden oder Privatpersonen (*ebd.*, Nr. 1057/001, S. 13).

Diese Regeln haben speziell den Zweck, nur den Aktivitäten von bestimmten Personenkategorien entgegenzuwirken, die solche Forderungen « ankaufen » (*ebd.*,

Nr. 1057/001, SS. 3, 5; *ebd.*, Nr. 1057/003, S. 3). Sie sollen keineswegs das « Vorgehen des ursprünglichen Gläubigers, der versucht, die Zahlung seiner Forderung mit einem Gerichtsverfahren durchzusetzen, » reglementieren (*ebd.*, Nr. 1057/001, S. 11). Sie betreffen nur den « Ankauf einer Forderung » (*ebd.*).

Schließlich soll mit den in Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 aufgeführten Regeln nur die Aktivität von einer « besonderen Art von Gläubigern, nämlich von denjenigen, die einen als ungerechtfertigt angesehenen Profit anstreben » (*ebd.*, Nr. 1057/001, S. 9), wie die vorerwähnten Gläubiger, die die « Absicht, sich einen ungerechtfertigten Vorteil zu schaffen, » haben (*ebd.*, Nr. 1057/003, S. 18), geregelt werden und nicht « von denjenigen, die legitime Zwecke verfolgen » (*ebd.*, Nr. 1057/001, S. 8). Diese Regeln sollen « keineswegs normale Transaktionen » auf den Sekundärmärkten « verhindern » (*ebd.*, Nr. 1057/003, S. 18; *Vollständiger Bericht*, Kammer, 25. Juni 2015, S. 53) oder sich störend auf den Sekundärmarkt für Staatsanleihen und die auf ihm aktiven klassischen Gläubiger auswirken (*ebd.*, Nr. 1057/003, S. 3; *Vollständiger Bericht*, Kammer, 25. Juni 2015, S. 55).

B.10.4. Die drei in B.10.1 beschriebenen unterschiedlichen Behandlungen sind somit im Hinblick auf das von den angefochtenen Bestimmungen verfolgte Ziel in vernünftigen Maße gerechtfertigt.

B.10.5. Insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an sich abgeleitet ist, ist der erste Klagegrund unbegründet.

Das Eigentumsrecht

B.11.1. Der erste Klagegrund ist an zweiter Stelle aus einem Verstoß von Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet, da diese Gesetzesbestimmung durch die Beschränkung der Rechte des Gläubigers, der durch den Ankauf einer Forderungen gegen einen Staat einen ungerechtfertigten Vorteil im Sinne dieses Gesetzes verfolgt hat, auf den für diesen Ankauf bezahlten Preis, einen Eingriff in das Eigentumsrecht dieses Gläubigers darstellen würde, der angesichts der verfolgten Zielsetzung unverhältnismäßig sei.

B.11.2. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

« Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Da diese Bestimmung des internationalen Rechts eine analoge Tragweite wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung hat, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung verankert sind, weshalb der Gerichtshof sie bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmungen berücksichtigt.

B.11.3. Jede Einmischung in das Eigentumsrecht muss ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes des Rechtes auf Achtung des Eigentums zustande bringen. Die eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.11.4. Die in Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 aufgeführte Regel stellt eine Einmischung in das Eigentumsrecht des Gläubigers, auf den sie abstellt, dar.

B.11.5. Sie verfolgt eine rechtmäßige Zielsetzung zum Nutzen der Allgemeinheit.

Wie in B.10.3.1 erwähnt, bezweckt das Gesetz vom 12. Juli 2015, die Aktivität von bestimmten Investmentfonds zu bekämpfen, die zu sehr niedrigen Preisen Forderungen gegen hoch verschuldete Staaten ankaufen.

Diese Aktivität wird aus den folgenden Gründen als « unmoralisch » angesehen:

« Les fonds vautours profitent de la situation difficile d'Etats fortement endettés pour réaliser des profits démesurés par rapport à leur mise de fonds. Lorsqu'ils spéculent sur le retour des Etats concernés à meilleure fortune, leur action intervient juste au moment où la situation de l'Etat débiteur connaît une amélioration. Compte tenu des montants en jeu, généralement très élevés, l'action des fonds vautours compromet cette amélioration, alors que la situation financière de l'Etat débiteur est encore fragile. [...]

L'action de ces fonds aboutit aussi à priver des Etats en situation financière difficile de sommes nécessaires à leur développement et au bien-être de leurs populations. [...]

Un des effets pervers de l'activité des fonds vautours est qu'elle perturbe les actions collectives de restructuration de la dette des pays fortement endettés. [...]

Les Etats victimes des fonds vautours ne disposent pas toujours de l'assistance juridique adéquate pour se défendre, loin de leur territoire, devant les tribunaux saisis par les fonds. Parfois même ils ne comparaissent pas et sont condamnés par défaut. Le fait de devoir assurer leur défense dans des litiges nombreux et complexes constitue certainement un inconvénient sérieux pour les Etats visés.

Il est exact que certains des Etats débiteurs connaissent une situation de mauvaise gouvernance et de corruption généralisée, de telle sorte que l'aide au développement est détournée au profit des dirigeants et ne profite pas réellement aux populations. Cet argument est parfois invoqué par les fonds vautours. Il est clair que la Belgique doit lutter contre ces situations, mais celles-ci ne constituent certainement pas une justification des activités des fonds vautours. Leur action ne fait qu'aggraver encore la situation de l'Etat débiteur » (*Doc. parl.*, Chambre, 2014-2015, DOC 54-1057/001, pp. 5-6).

B.11.6. Derjenige, der eine Forderung gegen eine Staat ankauft, kann zu Recht erwarten, von diesem die Zahlung eines Geldbetrags zu erhalten, der dem Nennwert dieser Forderung entspricht.

Er muss jedoch wissen, dass ein solcher Ankauf ein gewisses finanzielles Risiko darstellt, da der Wert dieser Forderung in Abhängigkeit von den Unwägbarkeiten des Marktes und der wirtschaftlichen Situation des Schuldnerstaats schwanken kann.

Derjenige, der durch den Ankauf einer Forderung einen ungerechtfertigten Vorteil im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 verfolgt, kann ein « offenkundiges Missverhältnis » zwischen dem Preis dieses Ankaufs und dem Nennwert der Forderung, die

ihm zugrunde liegt, oder zwischen diesem Preis und dem Betrag, dessen Zahlung er von dem Schuldnerstaat fordert, feststellen.

Die Feststellung eines solchen Missverhältnisses reicht nicht aus, um zur Anwendung der angefochtenen Regel zu führen. Es ist darüber hinaus erforderlich, dass auf denjenigen, der die Forderung angekauft hat, oder auf den Schuldnerstaat eine der sechs Situationen zutrifft, die von Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 beschrieben werden, der « Umständen, unter denen das Vorgehen des Gläubigerfonds gegen den Schuldnerstaat eine bössartige und für den Schuldner gefährliche Spekulation darstellt, » entspricht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1057/001, S. 10).

Schließlich nimmt die angefochtene Regel dem Zessionar der Forderung gegen den Staat nicht das Recht, von diesem die Zahlung des Betrags zu erhalten, den er für den Ankauf der Forderung gezahlt hat.

B.11.7. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die in Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 aufgeführte Regel ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und dem Eigentumsrecht des Gläubigers, auf den sie abzielt, schafft.

B.11.8. Insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet ist, ist der erste Klagegrund unbegründet.

Die Artikel 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

B.12.1. Der erste Klagegrund ist an dritter Stelle aus einem Verstoß von Artikel 2 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union abgeleitet.

B.12.2. Artikel 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestimmt:

«Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen ».

Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestimmt:

«Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten.

Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließen, dass dieses Kapitel auch auf Erbringer von Dienstleistungen Anwendung findet, welche die Staatsangehörigkeit eines dritten Landes besitzen und innerhalb der Union ansässig sind ».

Artikel 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestimmt:

« Dienstleistungen im Sinne der Verträge sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen.

Als Dienstleistungen gelten insbesondere:

- a) gewerbliche Tätigkeiten,
- b) kaufmännische Tätigkeiten,
- c) handwerkliche Tätigkeiten,
- d) freiberufliche Tätigkeiten.

Unbeschadet des Kapitels über die Niederlassungsfreiheit kann der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Mitgliedstaat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Mitgliedstaat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt ».

B.12.3. Das Gesetz vom 12. Juli 2015 schränkt die Niederlassungsfreiheit, die durch Artikel 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschützt wird, nicht ein.

B.12.4. Artikel 2 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 beschränkt die Rechte von Personen, die eine Anleihe oder eine Forderung gegen einen Staat ankaufen.

Ein solcher Ankauf stellt nicht an sich eine Dienstleistung im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar.

Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist daher im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

B.12.5. Insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union abgeleitet ist, ist der erste Klagegrund unbegründet.

Die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)

B.13.1. Der erste Klagegrund ist an vierter Stelle aus einem Verstoß von Artikel 2 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) abgeleitet, da diese Gesetzesbestimmungen das Recht desjenigen verletzen würden, der eine Forderung gegen einen Staat angekauft hat, die aufgrund der Entscheidung dieses Staates und seines ursprünglichen Gläubigers dem Recht eines anderen Staats als dem Königreich Belgien unterliegt, und der vor dem zuständigen belgischen Gericht die Anwendung dieses Rechts geltend machen will, um den Umfang seiner Rechte bestimmen zu lassen oder um in Belgien einen Vollstreckungstitel für diese Forderung oder eine Sicherungs- oder Vollstreckungsmaßnahme zu erwirken.

B.13.2. Artikel 3 der Verordnung Nr. 593/2008 bestimmt:

«(1) Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Falles ergeben. Die Parteien können die Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen.

(2) Die Parteien können jederzeit vereinbaren, dass der Vertrag nach einem anderen Recht zu beurteilen ist als dem, das zuvor entweder aufgrund einer früheren Rechtswahl nach diesem Artikel oder aufgrund anderer Vorschriften dieser Verordnung für ihn maßgebend war. Die Formgültigkeit des Vertrags im Sinne des Artikels 11 und Rechte Dritter werden durch eine nach Vertragsschluss erfolgende Änderung der Bestimmung des anzuwendenden Rechts nicht berührt.

(3) Sind alle anderen Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl in einem anderen als demjenigen Staat belegen, dessen Recht gewählt wurde, so berührt die Rechtswahl der Parteien nicht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Rechts dieses anderen Staates, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.

(4) Sind alle anderen Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl in einem oder mehreren Mitgliedstaaten belegen, so berührt die Wahl des Rechts eines Drittstaats durch die Parteien nicht die Anwendung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts - gegebenenfalls in der von dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts umgesetzten Form -, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.

(5) Auf das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Einigung der Parteien über das anzuwendende Recht finden die Artikel 10, 11 und 13 Anwendung ».

B.14.1. Artikel 1 der Verordnung Nr. 593/2008 bestimmt:

«(1) Diese Verordnung gilt für vertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen.

Sie gilt insbesondere nicht für Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.

(2) Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind:

(...)

d) Verpflichtungen aus Wechseln, Schecks, Eigenwechseln und anderen handelbaren Wertpapieren, soweit die Verpflichtungen aus diesen anderen Wertpapieren aus deren Handelbarkeit entstehen;

(...)

(3) Diese Verordnung gilt unbeschadet des Artikels 18 nicht für den Beweis und das Verfahren ».

B.14.2. Artikel 12 der Verordnung Nr. 593/2008 bestimmt:

«(1) Das nach dieser Verordnung auf einen Vertrag anzuwendende Recht ist insbesondere maßgebend für

a) seine Auslegung,

b) die Erfüllung der durch ihn begründeten Verpflichtungen,

c) die Folgen der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung dieser Verpflichtungen, in den Grenzen der dem angerufenen Gericht durch sein Prozessrecht eingeräumten Befugnisse, einschließlich der Schadensbemessung, soweit diese nach Rechtsnormen erfolgt,

d) die verschiedenen Arten des Erlöschens der Verpflichtungen sowie die Verjährung und die Rechtsverluste, die sich aus dem Ablauf einer Frist ergeben,

e) die Folgen der Nichtigkeit des Vertrags.

(2) In Bezug auf die Art und Weise der Erfüllung und die vom Gläubiger im Falle mangelhafter Erfüllung zu treffenden Maßnahmen ist das Recht des Staates, in dem die Erfüllung erfolgt, zu berücksichtigen ».

Artikel 14 der Verordnung Nr. 593/2008 bestimmt:

«(1) Das Verhältnis zwischen Zedent und Zessionar aus der Übertragung einer Forderung gegen eine andere Person (‘ Schuldner ’) unterliegt dem Recht, das nach dieser Verordnung auf den Vertrag zwischen Zedent und Zessionar anzuwenden ist.

(2) Das Recht, dem die übertragene Forderung unterliegt, bestimmt ihre Übertragbarkeit, das Verhältnis zwischen Zessionar und Schuldner, die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung dem Schuldner entgegengehalten werden kann, und die befreiende Wirkung einer Leistung durch den Schuldner.

(3) Der Begriff ‘ Übertragung ’ in diesem Artikel umfasst die vollkommene Übertragung von Forderungen, die Übertragung von Forderungen zu Sicherungszwecken sowie von Pfandrechten oder anderen Sicherungsrechten an Forderungen ».

B.14.3. Artikel 9 der Verordnung Nr. 593/2008 bestimmt:

«(1) Eine Eingriffsnorm ist eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation, angesehen wird, dass sie ungeachtet

des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen.

(2) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Eingriffsnormen des Rechts des angerufenen Gerichts.

(3) Den Eingriffsnormen des Staates, in dem die durch den Vertrag begründeten Verpflichtungen erfüllt werden sollen oder erfüllt worden sind, kann Wirkung verliehen werden, soweit diese Eingriffsnormen die Erfüllung des Vertrags unrechtmäßig werden lassen. Bei der Entscheidung, ob diesen Eingriffsnormen Wirkung zu verleihen ist, werden Art und Zweck dieser Normen sowie die Folgen berücksichtigt, die sich aus ihrer Anwendung oder Nichtanwendung ergeben würden ».

B.14.4. Die Verordnung Nr. 593/2008 präzisiert in ihrem Artikel 1 Nr. 3, dass sie nicht für das Verfahren über vertragliche Schuldverhältnisse gilt.

Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 kann daher nicht gegen ihren Artikel 3 Nr. 1 verstoßen, denn diese Bestimmung ändert die Vorschriften für Verfahren ab, die ein Gläubiger im Hinblick auf die Vollstreckung von vertraglichen Verpflichtungen einleiten kann.

B.14.5.1. Wenn die in B.13.1 erwähnte Forderung einer vertraglichen Verpflichtung entspricht, auf die die Verordnung Nr. 593/2008 anwendbar ist, bestimmt das Recht des Staates, dem diese Forderung unterliegt, das Verhältnis zwischen dem Schuldnerstaat und demjenigen, der diese Forderung ankauft (Artikel 14 Nr. 2 dieser Verordnung).

Da dieses Recht nicht das belgische Recht ist, ist es nicht das belgische Recht, sondern das vom Schuldnerstaat und seinem ursprünglichen Gläubiger gewählte Recht, das das angerufene belgische Gericht grundsätzlich anwenden muss, um den Umfang der Zahlungspflicht zu bestimmen, die diesem Staat obliegt (Artikel 12 Absatz 1 *a*), *b*) und *c*) der Verordnung Nr. 593/2008).

B.14.5.2. Die in Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 festgelegte Regel verwehrt als solche demjenigen, der die in B.13.1 erwähnte Forderung angekauft hat, nicht das Recht, bei dem angerufenen Gericht die Anwendung des von dem Schuldnerstaat und seinem ursprünglichen Gläubiger gewählten Rechts durchzusetzen.

Dieses Gericht kann diese Regel gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 593/2008 nur anwenden, wenn es entscheidet, dass diese als « Eingriffsnorm » eingestuft werden kann.

B.14.6. Insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 Nr. 1 der Verordnung Nr. 593/2008 abgeleitet ist, ist der erste Klagegrund unbegründet.

Die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung)

B.15.1. Der erste Klagegrund ist an fünfter Stelle aus einem Verstoß von Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 36 Absatz 1, 39 Absatz 1, 40 und 41 der Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen abgeleitet, da diese Gesetzesbestimmung denjenigen, der eine Forderung gegen einen Staat angekauft hat, daran hindern würde, die Anerkennung und die Vollstreckung der zu dieser Forderung im Ausland ergangenen Urteile zu erlangen.

B.15.2.1. Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 bestimmt:

«Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf ».

B.15.2.2. Artikel 39 der Verordnung Nr. 1215/2012 bestimmt:

«Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar ist, ist in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf ».

Artikel 40 derselben Verordnung bestimmt:

« Eine vollstreckbare Entscheidung umfasst von Rechts wegen die Befugnis, jede Sicherungsmaßnahme zu veranlassen, die im Recht des ersuchten Mitgliedstaats vorgesehen ist ».

Artikel 41 derselben Verordnung bestimmt:

« (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts gilt für das Verfahren zur Vollstreckung der in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen das Recht des ersuchten Mitgliedstaats. Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, die im ersuchten Mitgliedstaat vollstreckbar ist, wird dort unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine im ersuchten Mitgliedstaat ergangene Entscheidung.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gelten die im Recht des ersuchten Mitgliedstaats für die Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung vorgesehenen Gründe, soweit sie nicht mit den in Artikel 45 aufgeführten Gründen unvereinbar sind.

(3) Von der Partei, die die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung beantragt, kann nicht verlangt werden, dass sie im ersuchten Mitgliedstaat über eine Postanschrift verfügt. Es kann von ihr auch nicht verlangt werden, dass sie im ersuchten Mitgliedstaat über einen bevollmächtigten Vertreter verfügt, es sei denn, ein solcher Vertreter ist ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes der Parteien vorgeschrieben ».

B.15.2.3. Die in Artikel 36 Absatz 1 aufgeführte Vorschrift soll sicherstellen, dass jede von einem Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erlassene Entscheidung « so behandelt [wird], als sei sie im ersuchten Mitgliedstaat ergangen » (Erwägungsgrund 26 der Verordnung Nr. 1215/2012), das heißt in dem « Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung der Entscheidung geltend gemacht oder die Vollstreckung der Entscheidung beantragt wird » (Artikel 2 Bst. e) derselben Verordnung).

Die Verordnung Nr. 1215/2012 verfolgt das Ziel zu gewährleisten, dass « Entscheidungen der Gerichte eines Mitgliedstaates [der Europäischen Union] so behandelt und vollstreckt werden, als ob diese in dem Mitgliedstaat, in dem die Vollstreckung beantragt wird, ergangen seien » (EuGH, 9. März 2017, C-551/15, *Pula Parking*, Punkt 52).

B.15.3.1. Dem Gläubiger eines Staates, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als dem Königreich Belgien ein Urteil erwirkt hat, in dem seine Forderung festgestellt wird, verleiht Artikel 36 der Verordnung Nr. 1215/2012 das Recht zu

verlangen, dass diese Entscheidung in Belgien so behandelt wird, wie sie in diesem anderen Staat ergangen wäre.

Diesem Gläubiger räumen die Artikel 39, 40 und 41 § 1 derselben Verordnung das Recht ein, in Belgien die vom belgischen Recht vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen und, sofern das in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ergangene Urteil eine vollstreckbare Entscheidung ist, dieses in Belgien unter den gleichen Bedingungen vollstrecken zu lassen wie denen, die auf eine in diesem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung anwendbar sind.

B.15.3.2. Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 beschränkt die Fälle, in denen eine Kategorie von Gläubigern einen vollstreckbaren Titel erlangen kann, und ändert die Bedingungen ab, unter denen diese Gläubiger durchsetzen können, dass Sicherungsmaßnahmen oder Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden.

Mit dieser Gesetzesbestimmung werden die Gläubiger, die ein Urteil in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Belgien erwirkt haben, auf die gleiche Weise behandelt wie die Gläubiger, die eine solche Entscheidung in Belgien erwirkt haben.

Sie verhindert also weder die Anerkennung noch die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Belgien ergangenen Entscheidung in einer Weise, die mit den Artikeln 36 Absatz 1, 39 Absatz 1, 40 und 41 der Verordnung Nr. 1215/2012 unvereinbar ist.

B.15.4. Insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 36 Absatz 1, 39 Absatz 1, 40 und 41 der Verordnung Nr. 1215/2012 abgeleitet ist, ist der erste Klagegrund unbegründet.

Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention

B.16.1. Der erste Klagegrund ist an sechster Stelle aus einem Verstoß von Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet,

insofern diese Gesetzesbestimmung denjenigen, der eine Forderung gegen einen anderen Staat als Belgien angekauft hat, daran hindern würde, bei einem belgischen Gericht die Vollstreckung eines im Ausland zu dieser Forderung ergangenen Urteils zu erwirken.

B.16.2. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« 1. Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise [...] gehört wird, und zwar von einem [...] Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen [...] zu entscheiden hat. [...] ».

Durch das Recht auf Zugang zu einem Gericht wird auch das Recht auf Zugang zu einem Vollstreckungsverfahren geschützt, das heißt das Recht, ein solches Verfahren einzuleiten (EuGHMR, 19. März 1997, *Hornsby* gegen Griechenland, § 40; 28. November 2006, *Apostol* gegen Georgien, § 56). Es gilt sowohl für die Vollstreckung von nationalen rechtskräftigen Urteilen als auch für die Vollstreckung von ausländischen rechtskräftigen Urteilen (EuGHMR, 31. Juli 2012, *Sholokhov* gegen Armenien und Republik Moldau, § 66; Große Kammer, 23. Mai 2016, *Avotiņš* gegen Lettland, § 96). Ein Eingreifen der Behörden in das Vollstreckungsverfahren eines Urteils darf nicht die Folge haben, diese Vollstreckung zu verhindern oder die Entscheidung in der Sache in Frage zu stellen (EuGHMR, Große Kammer, 28. Juli 1999, *Immobiliare Saffi* gegen Italien, § 74; 26. Juni 2012, *Hristova u. a.* gegen Bulgarien, § 32). Die Vollstreckung muss zudem umfassend und vollständig sein (EuGHMR, 31. März 2005, *Matheus* gegen Frankreich, § 58; 16. Juli 2016, *Flores Quiros* gegen Spanien, § 36).

Das Recht auf Zugang zu einem Gericht ist jedoch kein absolutes Recht. Es kann Einschränkungen unterliegen, sofern durch diese nicht dieser Zugang in einer Weise oder in einem solchen Maße beschränkt wird, dass das Recht in seinem Kern angetastet wird, oder sofern sie einen legitimen Zweck verfolgen und die eingesetzten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Zweck stehen (EuGHMR, 28. November 2006, *Apostol* gegen Georgien, § 57; Große Kammer, 14. Dezember 2006, *Markovic u. a.* gegen Italien, § 99; 9. April 2015, *Tchokontio Happi* gegen Frankreich, § 48).

B.16.3.1. Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 hindert den in B.16.1 erwähnten Gläubiger nicht daran, ein belgisches Gericht anzurufen, um die Vollstreckung eines ausländischen Urteils zu seiner Forderung zu erwirken.

Zwar untersagt diese Bestimmung dem angerufenen Gericht, dieses Urteil für in Belgien vollstreckbar zu erklären oder eine Sicherungsmaßnahme oder eine Vollstreckungsmaßnahme zu genehmigen. Die Tragweite dieses Verbots ist aber begrenzt, denn es bezieht sich nur auf den Teil der Forderung, der höher ist als der Ankaufspreis (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1057/003, S. 22 und 24).

B.16.3.2. Die in der angefochtenen Bestimmung enthaltene Einschränkung des Rechts auf Vollstreckung eines Urteils betrifft nur denjenigen, der sich durch den Ankauf einer Forderung gegen einen Staat einen ungerechtfertigten Vorteil im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 verschaffen will.

B.16.3.3. Diese Einschränkung steht in einem angemessenen Verhältnis zur verfolgten rechtmäßigen Zielsetzung, wie sie in B.10.3.1 beschrieben ist.

B.16.4. Insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet ist, ist der erste Klagegrund unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.17.1. Der zweite Klagegrund ist aus einem Verstoß von Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, da diese Gesetzesbestimmung einerseits den Gläubiger, der eine Forderung gegen einen Staat angekauft hat, der sich zum Zeitpunkt dieses Ankaufs in eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung befand, und den Gläubiger, der aufgrund der von ihm angekauften Staatsanleihe, von seinem Schuldner die Zahlung von Beträgen fordert, deren vollständige Rückzahlung eine identifizierbare negative Auswirkung auf die öffentlichen Finanzen des Schuldnerstaats hätte oder die sozioökonomische Entwicklung seiner Bevölkerung gefährden könnte, und andererseits den Gläubiger, der eine Forderung gegen einen Staat angekauft hat, der sich zum Zeitpunkt dieses Ankaufs nicht in eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung befand, und der anschließend von seinem Schuldner die Zahlung von Beträgen fordert, deren vollständige Rückzahlung

keine identifizierbare negative Auswirkung auf die öffentlichen Finanzen des Schuldnerstaats hätte und die sozioökonomische Entwicklung seiner Bevölkerung nicht gefährden könnte, gleich behandeln würde.

B.17.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung steht dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der fraglichen Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.17.3. Die beiden Kategorien von Gläubigern, die in B.17.1 erwähnt sind, sind den in den beiden ersten Absätzen von Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 festgelegten Regeln nur unterworfen, wenn zwischen einerseits dem Preis, den sie für den Ankauf einer Forderung gegen einen Staat bezahlt haben, und andererseits dem Nennwert dieser Forderung oder der Höhe der Beträge, deren Zahlung sie von ihrem Gläubiger verlangen, ein « offenkundiges Missverhältnis » besteht.

Das Vorhandensein eines solchen Missverhältnisses zieht die Anwendung dieser Regeln nicht nur auf den Gläubiger nach sich, der eine Forderung gegen ein Staat angekauft hat, der sich zum Zeitpunkt dieses Ankaufs in eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung befand, sondern auch auf den Gläubiger, der aufgrund der von ihm angekauften Staatsanleihe von seinem Schuldner die Zahlung von Beträgen fordert, deren vollständige Rückzahlung eine identifizierbare negative Auswirkung auf die öffentlichen Finanzen des Schuldnerstaats hätte oder die sozioökonomische Entwicklung seiner Bevölkerung gefährden könnte.

Hingegen werden diese Regeln auf den Gläubiger, der eine Forderung gegen einen Staat angekauft hat, der sich zum Zeitpunkt dieses Ankaufs nicht in eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung befand, und der anschließend von seinem

Schuldner die Zahlung von Beträgen fordert, deren vollständige Rückzahlung keine identifizierbare negative Auswirkung auf die öffentlichen Finanzen des Schuldnerstaats hätte und die sozioökonomische Entwicklung seiner Bevölkerung nicht gefährden könnte, nur angewandt, wenn dieser Gläubiger seinen Sitz in einem Staat oder Hoheitsgebiet hat, das in Artikel 2 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich des Gesetzes vom 12. Juli 2015 erwähnt ist, oder wenn er eine der Verhaltensweisen an den Tag legt, die im dritten, vierten oder fünften Gedankenstrich dieses Absatzes beschrieben sind.

Die beiden Kategorien von Gläubigern, die in B.17.1 definiert sind, werden durch die angefochtene Bestimmung also nicht gleich behandelt.

B.17.4. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.18.1. Der dritte Klagegrund ist zunächst aus einem Verstoß von Artikel 2 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit abgeleitet, da es den Begriffen « offenkundiges Missverhältnis », « Zahlungsunfähigkeit », « missbraucht », « offenkundig unausgewogen », « kann möglicherweise », « gefährden » und « sozioökonomische Entwicklung » an Präzision mangle.

B.18.2. Jeder Eingriff einer öffentlichen Behörde in den Genuss des Rechts auf Achtung des Eigentums muss durch eine Vorschrift vorgesehen sein, die ausreichend präzise formuliert ist, damit die betroffenen Personen - gegebenenfalls mit einer geeigneten Beratung – unter den gegebenen Umständen in vernünftigem Maße die Folgen, die sich aus einer bestimmten Handlung ergeben können, vorhersehen können. Das erforderliche Maß der Präzision hängt weitgehend vom Inhalt der betreffenden Maßnahme, von dem Anwendungsbereich, den sie abdecken soll, und von der Zahl und dem Status ihrer Adressaten ab (EuGHMR, Große Kammer, 22. Juni 2004, *Broniowski* gegen Polen, §§ 136, 147; Große Kammer, 25. Oktober 2012, *Vistiņš und Perepjolkins* gegen Lettland, §§ 95-97;

16. September 2014, *Plechkov* gegen Rumänien, §§ 88-89; Große Kammer, 5. September 2017, *Fábián* gegen Ungarn, §§ 64-66).

B.18.3. Artikel 2 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 legt eine Reihe von « Kriterien » fest, mit denen nachgewiesen werden soll, dass auf die Person, die eine Forderung gegen einen Schuldnerstaat angekauft hat, die « Verfolgung eines ungerechtfertigten Vorteils » zutrifft.

Diese « objektiven Kriterien » gestatten es, einen « Geierfonds zu identifizieren », das heißt « mit größter Genauigkeit die Umstände zu identifizieren, unter denen das Vorgehen des Gläubigerfonds gegen den Schuldnerstaat eine böartige und für den Schuldner gefährliche Spekulation darstellt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1057/001, SS. 10-11).

Der Zweck dieser Kriterien besteht darin, den Richter der Verpflichtung zu entheben, « die Absicht des Gläubigerfonds zu erforschen » (*ibd.*, S. 10) und « den Richter bei seiner Begründung zu leiten und zu subjektive oder unvorhersehbare Entscheidungen zu vermeiden » (*ibd.*, S. 11).

Diese Kriterien « haben jedoch nicht die Genauigkeit der Kriterien, die im Zivilgesetzbuch auf dem Gebiet der Abtretung von streitigen Forderungen oder der Übervorteilung bei Immobilien aufgeführt sind », weil die « Aktivitäten der Geierfonds [...] nicht rein rechnerisch oder auf der Grundlage eines einzigen einfachen Kriteriums beschrieben werden können » (*ibd.*, SS. 10-11).

B.18.4. Mit dem in Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 enthaltenen Verweis auf das « offenkundige Missverhältnis » zwischen dem Ankaufswert der Forderung und deren Nennwert soll auf Gläubiger abgezielt werden, die durch ihren Ankauf einer Forderung nach einem außergewöhnlichen hohen Profit streben (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1057/003, S. 12).

Der Gebrauch von unpräzisen Begriffen trägt sicher dazu bei, die Situation von Personen, die eine Forderung gegen einen Staat gekauft haben oder kaufen, unsicher zu machen, aber der Gebrauch eines « präzisen zahlenmäßigen Kriteriums » wie beispielsweise der Verweis

auf ein « bestimmtes Verhältnis zwischen dem Ankaufswert der Forderung und dem Nennwert » würde es dem Gläubiger mühelos erlauben, die Regel zu « umgehen », « zum Beispiel, indem der Ankaufswert der Forderung leicht angehoben würde, um die kritische Schwelle zu überschreiten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, Nr. 1057/1, SS. 11-12).

B.18.5. Der Umstand, dass die « Zahlungsunfähigkeit » des Schuldnerstaats zum Zeitpunkt des Ankaufs der Forderung gegen ihn, dass die Verhandlung einer « offenkundig unausgewogenen » Rückzahlungsvereinbarung mit dem Schuldnerstaat, der sich in einer schwachen Position befand, die der Gläubiger « missbraucht » hat, oder dass die vollständige Rückzahlung der vom Gläubiger geforderten Beträge neben einer identifizierbaren negativen Auswirkung auf die öffentlichen Finanzen des Schuldnerstaats « die sozioökonomische Entwicklung seiner Bevölkerung » « möglicherweise » « gefährden » « kann », keine sachdienlichen Anhaltspunkte dafür darstellen würden, dass der Käufer der Forderung gegen den Staat einen ungerechtfertigten Vorteil verfolgt, reicht nicht für die Feststellung aus, dass es den im ersten, fünften und sechsten Gedankenstrich von Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 verwendeten Begriffen an Präzision mangelt.

B.18.6. Die in B.18.1 erwähnten Begriffe sind ausreichend präzise, um es den Gläubigern, auf die Artikel 2 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 anwendbar ist, zu ermöglichen, die Folgen der von ihnen vorgenommenen Handlungen in einem vernünftigen Maße vorherzusehen.

B.18.7. Artikel 2 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 ist nicht unvereinbar mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit.

B.19.1. Der dritte Klagegrund ist anschließend aus einem Verstoß von Artikel 2 Absatz 4 dritter Gedankenstrich des Gesetzes vom 12. Juli 2015 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet, da diese Gesetzesbestimmung durch die Benachteiligung des Gläubigers, der bei einem Gericht die Verurteilung seines Schuldners zur Zahlung seiner Schuld beantragt hat, das Recht dieses Gläubigers, ein Gericht anzurufen, verletzen würde.

B.19.2. Artikel 2 Absatz 4 dritter Gedankenstrich des Gesetzes vom 12. Juli 2015 bezweckt nicht, einen Gläubiger, der ein Gericht anruft, zu benachteiligen.

Er bezweckt lediglich, unter denen, die eine von einem Staat aufgenommene Anleihe zu einem Preis kaufen, der offenkundig in keinem Verhältnis zu ihrem Nennwert oder zu den Beträgen steht, deren Zahlung sie von dem Schuldnerstaat fordern, diejenigen zu identifizieren, die nach einem ungerechtfertigten Vorteil streben. Dies trifft aufgrund der angefochtenen Bestimmung auf diejenigen zu, die zur Durchsetzung der Rückzahlung von angekauften Anleihen dieser Art vor der fraglichen Anleihe « systematisch Gebrauch von Gerichtsverfahren » gemacht haben.

Ein solcher Gebrauch ist « das Markenzeichen der Aktivität der Geierfonds, das ihnen die Bezeichnung ‘prozesswütige Gläubiger’ eingebracht hat », wobei die « Prüfung der früheren von dem Fonds angestrebten Verfahren entweder gegen den betreffenden Schuldnerstaat oder gegen andere Staaten etwas über die Aktivitäten des Gläubigers in diesem Zusammenhang aussagen kann » (*Parl. Dok.*, Kammer 2014-2015, DOC 54-1057/001, S. 12).

Dem Gläubiger des Schuldnerstaats, bei dem in Anwendung der angefochtenen Gesetzesbestimmung davon ausgegangen wird, dass er durch den Ankauf einer von diesem Staat aufgenommenen Anleihe einen ungerechtfertigten Vorteil verfolgt, wird nicht sein Recht auf Zugang zu einem Gericht entzogen, das in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert ist. Artikel 2 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 bezwecken nur, seine Rechte auf den Preis zu beschränken, den er für den Ankauf dieser Anleihe bezahlt hat. Keine Bestimmung dieses Gesetzes hindert ihn daran, sich an ein Gericht zu wenden, um seine in dieser Weise beschränkten Rechte geltend zu machen. Bezüglich der Anleihen, die er vorher angekauft hatte, bestätigt die angefochtene Bestimmung implizit, dass das Recht dieses Gläubigers auf Zugang zu einem Gericht nicht verletzt worden ist, denn ihre Anwendung setzt ja die Ausübung dieses Rechts voraus.

B.19.3. Artikel 2 Absatz 4 dritter Gedankenstrich des Gesetzes vom 12. Juli 2015 ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.20.1. Der dritte Klagegrund ist schließlich aus einem Verstoß von Artikel 2 Absatz 4 vierter Gedankenstrich des Gesetzes vom 12. Juli 2015 gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet, da diese Gesetzesbestimmung durch die Benachteiligung des Gläubigers eines Schuldnerstaats, der sich geweigert hat, auf einen Teil seiner Rechte im Rahmen einer Umstrukturierung der Schulden dieses Staats zu verzichten, das Recht dieses Gläubigers auf Achtung seines Eigentums verletzen würde.

B.20.2. Artikel 2 Absatz 4 vierter Gedankenstrich des Gesetzes vom 12. Juli 2015 bezweckt nicht, einen Gläubiger zu benachteiligen, der sich geweigert hat, sich an einer Umstrukturierung der Schulden eines Staats zu beteiligen.

Er bezweckt lediglich, unter denen, die eine Forderung gegen einen Staat zu einem Preis kaufen, der offenkundig in keinem Verhältnis zu ihrem Nennwert oder zu den Beträgen steht, deren Zahlung sie von dem Schuldnerstaat fordern, diejenigen zu identifizieren, die nach einem ungerechtfertigten Vorteil streben. Dies trifft aufgrund der angefochtenen Bestimmung auf diejenigen zu, die sich geweigert haben, sich an Umschuldungsmaßnahmen des Staates zu beteiligen, dessen Gläubiger sie durch den Ankauf der genannten Forderung geworden sind.

Dadurch, dass die angefochtene Bestimmung bestimmt, dass diese Art von Gläubigern durch den Ankauf einer Forderung gegen einen Staat einen ungerechtfertigten Vorteil verfolgt hat, bewirkt sie, dass seine Rechte gemäß Artikel 2 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 auf den Preis, den er für den Ankauf dieser Forderung gezahlt hat, beschränkt werden. Wie in B.11 erwähnt, steht diese Beschränkung im Einklang mit dem Recht auf Achtung des Eigentums dieses Gläubigers.

B.20.3. Artikel 2 Absatz 4 vierter Gedankenstrich des Gesetzes vom 12. Juli 2015 ist nicht unvereinbar mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.21. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den vierten Klagegrund

B.22.1. Der vierte Klagegrund ist an erster Stelle aus einem Verstoß des Gesetzes vom 12. Juli 2015 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit abgeleitet, da es keine Übergangsregelung zugunsten der Personen vorsehe, die eine Forderung gegen einen Staat vor seinem Inkrafttreten angekauft haben.

B.22.2. Da das Gesetz vom 12. Juli 2015 keine Frist für sein Inkrafttreten enthält, sind alle seine Bestimmungen ab dem zehnten Tag nach seiner Veröffentlichung, das heißt dem 21. September 2015, verbindlich.

Artikel 2 dieses Gesetzes unterscheidet bei den Personen, die eine Forderung gegen einen Staat angekauft haben, nicht danach, ob dieser Ankauf vor oder nach diesem Zeitpunkt stattgefunden hat. Er gilt folglich auch für Erstere, deren Rechte beschränkt werden, wenn die aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

B.22.3. Wenn der Gesetzgeber der Auffassung ist, dass eine Änderung der Politik erforderlich ist, kann er beschließen, sie unverzüglich wirksam werden zu lassen, und er ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird nur dann verstoßen, wenn das Fehlen einer Übergangsmaßnahme zu einem Behandlungsunterschied führt, der nicht vernünftig gerechtfertigt ist, oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens auf übermäßige Weise verletzt wird. Dieser Grundsatz ist eng mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit verbunden, der es dem Gesetzgeber verbietet, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung das Interesse der Rechtsunterworfenen, in der Lage zu sein, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorherzusehen, zu beeinträchtigen.

B.22.4. Die von Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2015 verfolgte Zielsetzung rechtfertigt in vernünftigem Maße die Anwendung dieser Bestimmung auf Personen, die eine Forderung gegen einen Staat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angekauft haben.

Überdies werden die Rechte dieser Gläubiger dadurch nicht in übermäßiger Weise verletzt.

B.22.5. Die fehlende Übergangsregelung in dem Gesetz vom 12. Juli 2015 beeinträchtigt somit nicht die Rechtssicherheit für diese Gläubiger.

B.23.1. Der vierte Klagegrund ist an zweiter Stelle aus einem Verstoß des Gesetzes vom 12. Juli 2015 gegen die Verfassung abgeleitet, da es die Fortführung von Gerichtsverfahren verhindern würde, die von Personen, die eine Forderung gegen einen Staat angekauft haben, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden, um die Zahlung dieser Forderung zu erwirken.

B.23.2. Das Gesetz vom 12. Juli 2015 ist nur auf Verfahren anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten eingeleitet wurden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1057/003, S. 24).

B.23.3. Der Klagegrund beruht daher auf einer falschen Auslegung der Wirkungen des angefochtenen Gesetzes.

B.24. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 31. Mai 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels